

Familienfreundliche Studien- und Prüfungsregelungen

Richtlinien der Universität Regensburg

Vom 09. Mai 2012

Präambel

Im Zuge der Bologna-Reform hat sich die Anzahl der verpflichtend zu absolvierenden Lehrveranstaltungen, der (notenrelevanten) Prüfungsleistungen und der in diesem Zusammenhang notwendigen Präsenzzeiten an der Universität zum Teil um ein Vielfaches erhöht. Dies bedeutet für alle am Studium Beteiligten mit familiärer Verpflichtung eine deutliche Erschwernis bei der Vereinbarung von Beruf und Familie.

Die Universität Regensburg strebt für alle Mitglieder ein größtmögliches Maß an Chancengleichheit an. Mit den folgenden Richtlinien soll dieses Ziel stetig weiterverfolgt und möglichst dauerhaft umgesetzt werden.

Diese Richtlinien gelten für alle Studiengänge der Universität Regensburg.

Grundsätzliche Kompensationsmöglichkeit für Studierende mit Betreuungsverpflichtung

In alle Prüfungs- und Studienordnungen der Universität Regensburg soll eine Regelung zur grundsätzlichen Kompensationsmöglichkeit für Studierende mit Betreuungsverpflichtung aufgenommen werden. Eine Betreuungsverpflichtung liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern unter 14 Jahren vor oder bei Studierenden, die für nahe Angehörige (Eltern, Kinder, Geschwister, Lebenspartner) entweder in Pflegestufe 1 als Betreuer eingesetzt sind bzw. sich in einem entsprechenden Antragsverfahren befinden oder die Pflegebedürftigkeit dieser Angehörigen durch ein fachärztliches Attest nachweisen können.

Dem vorgenannten Personenkreis soll insbesondere Folgendes ermöglicht werden:

- **Alternative Studienleistungen**

Studierende mit Betreuungsverpflichtung sollen bei erhöhtem Betreuungsaufwand, z.B. durch Krankheit des Kindes oder mangels einer geeigneten Aufsichtsperson, die Möglichkeit zur Ablegung geeigneter alternativer Studienleistungen erhalten. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- **Verlängerte Bearbeitungszeiten**

Studierende mit Betreuungsverpflichtung sollen auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeiten von Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten um bis zu 30 % erhalten.

- **Bevorzugte Wahl von Lehrveranstaltungszeiten**

Studierende mit Betreuungsverpflichtung sollen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten bevorzugt in Lehrveranstaltungen während der Kernzeiten aufgenommen werden. Dabei soll insbesondere der Zeitraum üblicher (Kinder-) Betreuungszeiten von 8 bis 16 Uhr Berücksichtigung finden.

- **Flexibilisierung der Praktika**

Studierende mit Betreuungsverpflichtung sollen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten auf Antrag die Möglichkeit erhalten, im Studienplan verpflichtend vorgesehene Vollzeitpraktika entweder zu splitten oder in Teilzeit zu absolvieren.

- **Flexible Prüfungsterminierung**

Studierende mit Betreuungsverpflichtung sollen auf formlosen Antrag (auch per E-Mail) beim zuständigen Prüfungsamt bis spätestens 1 Stunde vor Prüfungsbeginn zurücktreten können. Der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung ist nachzureichen.

Die Prüfungsbelastung von Studierenden mit Betreuungsverpflichtung soll in der Regel 3 Prüfungen pro Woche nicht überschreiten. Zu diesem Zweck sollen bei der Prüfungsterminierung die Belange dieses Personenkreises entsprechende Berücksichtigung finden. Insbesondere soll dabei im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten sowohl die Gelegenheit zur bevorzugten Wahlmöglichkeit innerhalb des regulären Prüfungszeitraums als auch die Vereinbarung individueller alternativer Prüfungstermine gegeben werden. Dabei kann die Leistungserbringung gegebenenfalls auch in geeigneter alternativer Form stattfinden; eine geeignete Form liegt vor, wenn damit eine adäquate Überprüfung der zu erwerbenden Kompetenzen möglich ist.

- **Verlängerung der Studienhöchstdauer**

Studierende mit Betreuungsverpflichtung können unabhängig von Zeiten der Beurlaubung/Zeiten des Erziehungsurlaubs zum Ende der regulären Studienzeit einen Antrag auf eine ihrer Benachteiligung angemessene Verlängerung der Studienhöchstdauer stellen.

Diese Richtlinien wurden vom Senat der Universität Regensburg in seiner Sitzung am 09. Mai 2012 beschlossen.